

# Trennung und Scheidung – ein Überblick

Scheidungswillige empfinden die Trennung und ein bevorstehende Scheidungsverfahren nicht nur wegen der Emotionen, die dabei unweigerlich „hochkochen“, sondern auch wegen des auf den ersten Blick undurchsichtig erscheinenden Dickichts von Vorschriften und Abläufen als schwere nervliche und psychische Belastung. Es ist deshalb empfehlenswert, sich vorab darüber zu informieren, was auf einen zukommt und wie ein Scheidungsverfahren abläuft. Damit verliert es meist schon einen Großteil seines Schreckens und man kann zumindest schon ein wenig entspannter an dieses unangenehme Kapitel herantreten. Dieser Artikel soll einen kurzen Überblick geben, wann eine Ehe geschieden werden kann, was „Trennung“ im rechtlichen Sinne bedeutet und auf was man sich zu Beginn des Scheidungsverfahrens einstellen muss.

## 1. Die Trennung

In den meisten Fällen muss ein Ehepaar mindestens ein Jahr getrennt leben (das sog. Trennungsjahr), damit eine Scheidung durchgeführt werden kann. Doch was bedeutet „getrennt leben“?

In den meisten Fällen bedeutet „sich trennen“ die räumliche Trennung, also den Auszug eines Ehepartners aus der gemeinsamen Wohnung, der sog. Ehewohnung.

„Getrennt leben“ *muss* aber nicht zwingend bedeuten, verschiedene Adressen zu haben, auch das Getrenntleben innerhalb einer Wohnung ist anerkannt. Allerdings reicht dann nicht das „einfache“ verbale „Schluss – machen“. Voraussetzung für ein Getrenntleben unter einem Dach ist vielmehr, dass sozusagen zwei getrennte Haushalte geführt werden. Das bedeutet nicht nur die Auflösung des gemeinsamen Schlafzimmers, sondern erfordert z.B. auch getrennte Einkäufe, getrennte Wäsche usw.

Oft kann eine Scheidung auf diese Weise schon viel früher erreicht werden, als man auf den ersten Blick annehmen würde. Allerdings bietet sich diese Variante meist nur dann an, wenn die Ehepartner sich einig sind, dass sie geschieden werden möchten. Wenn der andere Ehepartner die Scheidung nämlich ablehnt, wird man Schwierigkeiten haben die „Trennung unter einem Dach“ zu beweisen.

Vielfach geben scheidungswillige Paare gegenüber dem Anwalt an, dass sie sich schon viel früher getrennt hätten, als das in Wirklichkeit der Fall ist. Das ist jedoch nicht unproblematisch. In den meisten Fällen haben sich die Ehegatten nämlich gemeinsam steuerlich veranlagern lassen. Die gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer ist jedoch nach dem Steuerrecht (§ 26 EStG) nur in dem Veranlagungszeitraum möglich, in welchem die Ehepartner auch tatsächlich zusammengelebt haben.

Trennen Sie sich also am 01. Juni 2014, so ist die gemeinsame Veranlagung nur für das Jahr 2014 möglich. Für das Jahr 2015 aber müssen Sie dem Finanzamt melden, dass Sie dauernd getrennt leben.

Geben Sie nun im Scheidungsverfahren an, dass Sie sich bereits im Jahr 2013 getrennt haben, wurden Sie aber noch in 2014 gemeinsam veranlagt, besteht eine Diskrepanz, die im schlimmsten Fall ein Steuerstrafverfahren nach sich ziehen kann. Zwar ist nicht bekannt, dass die Steuerbehörden Einsicht in die Scheidungsakten nehmen, von diesem „Trick“ ist aber trotzdem ausdrücklich abzuraten. Schließlich hat man vor jedem Gericht, also auch vor dem Familiengericht, selbstverständlich die Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

## 2. Die Scheidung

Damit ein Gericht eine Ehe scheidet, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. In Betracht kommt die Scheidung aus folgenden Gründen:

- Härtefallscheidung
- Scheidung nach einjähriger Trennung und Zerrüttung der Ehe
- Einverständliche Scheidung nach einjährigem Getrenntleben
- Scheidung nach dreijährigem Getrenntleben

### a) Härtefallscheidung:

Die Härtefallscheidung ist die einzige Möglichkeit, eine Ehe zu scheiden ohne dass man ein Trennungsjahr abwarten muss. Allerdings sind die Voraussetzungen, unter denen eine Härtefallscheidung durchgeführt werden kann, sehr streng. Es muss für den scheidungswilligen Ehepartner trotz Trennung unzumutbar sein, mit dem anderen noch durch das Band der Ehe verbunden zu sein. Gründe für eine Härtefallscheidung können zum Beispiel sein:

- Straftaten, insbesondere Gewalttätigkeiten gegenüber dem Ehepartner
- Kindesmissbrauch
- Alkoholmissbrauch
- schwere Beleidigungen
- Bedrohungen

Kein Härtegrund ist nach der überwiegenden Rechtsprechung jedoch beispielsweise der Ehebruch oder die Tatsache, dass der Partner jetzt mit einem/einer neuen Lebensgefährten/Lebensgefährtin zusammenlebt.

Wenn einer der oben genannten Gründe vorliegt, bedeutet das aber nicht unbedingt, dass die Ehe auch sofort geschieden wird. Der Richter prüft in jedem Fall konkret, ob es dem Scheidungswilligen zumutbar ist, das Trennungsjahr abzuwarten. Nur dann, wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass das nicht zumutbar ist, wird er die Ehe sofort scheiden. Hier hat der Familienrichter einen eigenen Beurteilungsspielraum, den er verantwortungsvoll auszuschöpfen hat.

### b) Scheidung nach einjährigem Getrenntleben:

Der in der Praxis häufigste Fall ist die Scheidung nach einjährigem Getrenntleben (das sog. Trennungsjahr) entweder mit oder ohne Zustimmung des anderen Ehegatten.

Wenn der andere Ehepartner der Scheidung zustimmt, reicht der einfache Vortrag aus, dass die Ehe zerrüttet ist und beide Ehegatten es ablehnen, wieder zusammenzuleben. Diese Zustimmung des anderen Ehepartners ist jedoch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung (Scheidungsstermin) frei widerrufbar. Falls der andere Ehepartner sogar einen eigenen Scheidungsantrag stellt, ist eine gesonderte Zustimmung nicht mehr nötig.

Stimmt der andere Ehegatte der Scheidung allerdings nicht ausdrücklich zu oder stellt er keinen eigenen Scheidungsantrag, muss zu der sog. „Zerrüttung“ der Ehe genauer vorgetragen werden. Es muss dargelegt werden, warum der scheidungswillige Ehepartner meint, dass die Beziehung unwiederbringlich kaputt gegangen ist, und an welchen Tatsachen er das festmacht. Der nicht scheidungswillige Ehepartner kann dann versuchen, die Zerrüttung der Ehe zu widerlegen.

### c) Scheidung nach dreijährigem Getrenntleben:

Wenn die Ehegatten nicht nur eins, sondern sogar schon drei Trennungsjahre hinter sich gebracht haben, und ein Ehepartner die Scheidung will, gilt die Ehe in jedem Fall als unwiderlegbar zerrüttet und kann geschieden werden. In so einem Fall kommt es nicht mehr darauf an, ob der andere Ehepartner der Scheidung zustimmt oder einen eigenen Scheidungsantrag stellt.

### 3. Versöhnungsversuche während des Trennungsjahres

Versöhnungsversuche können unter Umständen dazu führen, dass das Trennungsjahr erneut zu laufen beginnt. Das wird allerdings nur dann angenommen, wenn diese Versöhnungsversuche „längere Zeit“ gedauert haben. Bei der Definition des Begriffs „längere Zeit“ besteht Einigkeit, dass drei Monate das Maximum sind. Haben die Ehegatten es also während des Trennungsjahres zwei Wochen lang „wieder miteinander versucht“, ist das bei der späteren Scheidung kein Problem. Das Trennungsjahr wurde durch diese zwei Wochen nicht unterbrochen. Hat der Versöhnungsversuch allerdings länger, d.h. mehrere Monate gedauert, wird davon ausgegangen, dass er in gewisser Weise auch erfolgreich war. Scheitert die Versöhnung später doch, müssen die Ehegatten wieder ein volles Trennungsjahr abwarten, bis sie sich scheiden lassen können. Die Trennungszeit vor der gescheiterten Versöhnung wird dann nicht angerechnet.

### 4. Ablauf des Scheidungsverfahrens

#### a) Fragebögen zum Versorgungsausgleich

Nach Einreichung des Scheidungsantrags werden die Parteien im Allgemeinen von dem Gericht einen Fragebogen zum sog. Versorgungsausgleich zugesandt bekommen. Versorgungsausgleich nennt man die Teilung der Rentenansprüche, die die Ehegatten während der Ehezeit erworben haben. Kurz gesagt gibt jeder Ehepartner die Hälfte der von ihm erworbenen Rentenansprüche an den anderen Ehepartner ab. Unter dem Strich gewinnt der Ehegatte Rentenrechte hinzu, der während der Ehe weniger erworben hatte.

Der Fragebogen zum Versorgungsausgleich ist ausgefüllt und unterschrieben an das Gericht zurück zu reichen. In der Folge kann es zudem dazu kommen, dass Sie von den Rentenversicherern direkt angeschrieben und um Beantwortung von Fragen gebeten werden. Diese Fragen sollten Sie auf jeden Fall beantworten und dem Rentenversicherer direkt zuschicken.

Nachdem das Gericht den ausgefüllten Fragebogen von beiden Ehegatten zurückbekommen hat, leitet es diesen an die Rentenversicherungen weiter, die dann eine Berechnung erstellen, welchen Wert die erworbenen Rentenansprüche jeweils haben. Sobald das Gericht diese Auskünfte von den Rentenversicherern erhalten hat, leitet es sie zur Überprüfung an die Beteiligten weiter. Die Ehegatten können dann sehen welche Angaben der jeweils andere Ehepartner gemacht hat und ob er etwa bestimmte Ansprüche verschwiegen hat.

#### b) Folgesachen

Jeder der Ehegatten hat bis drei Wochen vor der mündlichen Verhandlung (Scheidungstermin) die Möglichkeit, sog. Folgesachen bei Gericht anhängig zu machen. Vereinfachend gesagt sind Folgesachen selbstständige Verfahren, die Ansprüche zum Gegenstand haben, die mit der Scheidung zusammenhängen. Folgesachen können neben dem Versorgungsausgleich sein:

- Unterhalt für gemeinsame Kinder
- Unterhalt für den Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung
- Streitigkeiten über die Ehewohnung und den Hausrat
- Streitigkeiten über die Vermögensaufteilung (Güterrechtssachen)
- Sorge- und Umgangsrecht für die gemeinsamen Kinder

Folgesachen können ein Scheidungsverfahren erheblich in die Länge ziehen, den die Scheidung und die Folgesachen werden zusammen verhandelt und entschieden. Man nennt das den Scheidungsverbund. Die Scheidung kann nicht ausgesprochen werden, bevor nicht auch die Folgesachen entscheidungsreif sind. Abhängig von der Komplexität der tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen kann sich auf diese Weise ein Scheidungsverfahren sogar über Jahre hinziehen.

### c) Der Scheidungstermin

Wenn entweder keine Folgesachen anhängig gemacht wurden oder die anhängigen Folgesachen schon entscheidungsreif sind, setzt das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. Eine Scheidung im schriftlichen Verfahren ist nicht möglich. Außerdem wird stets das persönliche Erscheinen der Ehegatten angeordnet, weil sich der Richter zumindest einmal ein persönliches Bild von den Beteiligten gemacht haben muss und sie persönlich angehört haben muss. Die Ehegatten müssen sich vor dem Richter mit einem Personalausweis oder einem Reisepass ausweisen, damit klar ist, dass sie persönlich erschienen sind. Wenn die Identität festgestellt ist, befragt der Richter die Ehegatten kurz zu ihren persönlichen Verhältnissen und dazu, ob sie tatsächlich geschieden werden wollen. Dieser Termin dauert, wenn sich die Ehegatten darüber einig sind, dass sie geschieden werden wollen, meist nicht mehr als zehn Minuten.

### d) Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses

Der Scheidungsbeschluss wird nicht sofort nach seiner Verkündung rechtskräftig, es sei denn, die Beteiligten verzichten auf Rechtsmittel. Wenn nicht beide Ehegatten einen Rechtsmittelverzicht erklären, läuft eine Frist für die Beschwerde gegen den Scheidungsbeschluss, die einen Monat dauert. Wenn von keiner Seite Beschwerde eingelegt wurde, wird der Scheidungsbeschluss nach Ablauf des Monats rechtskräftig.

Danach erhalten die Beteiligten jeweils eine Ausfertigung des Beschlusses mit einem sog. „Rechtskraftvermerk“. Diese Ausfertigung ist die Bestätigung, dass die Scheidung rechtskräftig ist, und sollte gut aufbewahrt werden, denn sie dient zur Vorlage bei Ämtern.